

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
vom 17. Juli 2017
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 7. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst finden die Regelungen des § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V auch dann Anwendung, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des BT-V oder des BT-B tätig sind.“

2. Die Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) wird wie folgt geändert:

a) Teil B Abschnitt XI wird wie folgt geändert:

(1) Die Protokollerklärungen zu Ziffer 1 werden wie folgt geändert:

a. Buchstabe a der Protokollerklärung Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder“

b. Die Protokollerklärung Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.“

(2) Nach Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 4a eingefügt:

"4a. Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkkräfte

Es finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung."

- b) ¹In Teil B Abschnitt XIII wird in Entgeltgruppe 6 die Fallgruppe 2 gestrichen.
²Die bisherigen Fallgruppen 3 bis 5 werden Fallgruppen 2 bis 4.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 17. Juli 2017

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -